

**9. Änderung der
Satzung des Landkreises Böblingen über die Vermeidung, Verwertung
und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)**

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung - LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG),
- §§ 2 und 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV),
- §§ 9 Abs. 1 bis 3 und 10 Abs. 1 Landesabfallgesetz (LAbfG),
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)
- **§ 26 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ)**

hat der Kreistag des Landkreises Böblingen am **07.07.2014** folgende Satzung zur **9. Änderung der Satzung des Landkreises Böblingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 20.11.2006** beschlossen:

§ 1

In die Abfallwirtschaftssatzung wird der folgende neue § 1a eingefügt:

„§ 1a

Geltungsbereich der Satzung

Diese Satzung gilt für das Gebiet des Landkreises Böblingen und für die Grundstücke der Gemarkung Stuttgart, auf denen sich die Militärstützpunkte Robinson-Barracks, Patch-Barracks und Kelley-Barracks der US-Streitkräfte befinden, für die der Landkreis Böblingen aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Stuttgart gemäß § 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) die Aufgabe der Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen einschließlich solcher, die dabei auch in anderen Herkunftsbereichen gesammelt werden, übernommen hat.

§ 2

In § 21 Abs. 3 und Abs. 5a werden jeweils hinter den Worten „§ 24 Abs. 5 bis 8“, die Worte „**und Abs. 10**“, eingefügt.

§ 3

In § 24 wird der neue Abs. 10 eingefügt:

(10) Abweichend von § 22 Abs. 1 und § 22 Abs. 4 beträgt die Gebühr für die Entsorgung von Hausmüll (§ 7 Abs. 2) und hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen (§ 7 Abs. 5) von den Grundstücken der Gemarkung Stuttgart, auf denen sich die Militärstützpunkte Robinson-Barracks, Patch-Barracks und Kelly-Barracks der US-Streitkräfte befinden, für die der Landkreis Böblingen aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Stuttgart gemäß § 25 Abs. 1 GKZ die Aufgabe der Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen einschließlich solcher, die dabei auch in anderen Herkunftsbereichen gesammelt werden, übernommen hat, 261,00 Euro/Tonne.

Die Gebühr für die Entsorgung von getrennt bereitgestellten Sperrmüll (AS 20 03 07) beträgt 240,00 Euro/Tonne.

Die Gebühr für die Entsorgung von getrennt bereitgestellten Wertstoffen wie z.B. Altpapier (§ 7 Abs. 19 AWS 2014 [AS 20 01 01], Glas [AS 15 01 07] und Dosen [AS 15 01 04]) von den in Satz 1 genannten Grundstücken beträgt 182,00 Euro/Tonne.

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2014 in Kraft.

Böblingen, den 07.07.2014

Roland Bernhard
Landrat